

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 6. 9. 2017

Nummer 36

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 29. 8. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1184		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 9. 8. 2017, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160 .....	1184		
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 25. 8. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte .....	1184		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Gem. Erl. 10. 8. 2017, Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen) ....	1184		
65000			
Bek. 23. 8. 2017, Melde- und Auskunftsordnung der Pflegekammer Niedersachsen .....	1184		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
RdErl. 24. 8. 2017, Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörden .....	1188		
28100			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>			
Bek. 28. 8. 2017, Namensänderung der „Kulturstiftung der Sparkasse Hildesheim“ .....	1188		
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 4. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen [Ems]) .....	1188		
<b>Landeswahlleiterin</b>			
Bek. 25. 8. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages .....	1189		
Bek. 4. 9. 2017, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode .....	1189		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Bek. 7. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung des Mastes 71A in der 110 kV-Leitung Lüneburg—P Alvern und Anschluss an das Umspannwerk Ehlbeck .....	1190		
		Bek. 8. 8. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Lichtwellenleiter-Tausch und punktuelle Masterhöhungen an der 110 kV-Leitung Ehra—Wittingen, Gemeinde Ehra-Lessien und Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn .....	1190
		Bek. 22. 8. 2017, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes an der Wesermarsch-Klinik Nordenham .....	1191
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		VO 4. 8. 2017, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich des Ostedeichverbandes und des Deichverbandes Kehdingen-Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade .....	1191
		Bek. 21. 8. 2017, Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches an der Aller im Stedorfer Deichverband bei der Ortslage Wahnebergen im Landkreis Verden .....	1196
		Bek. 6. 9. 2017, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Dr. Paul Lohmann GmbH KG .....	1198
		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
		Bek. 6. 9. 2017, Haushaltsergebnis 2016 .....	1198
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 6. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sapemus Chemie GmbH, Springe) .....	1198
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
		Bek. 6. 9. 2017, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen .....	1199
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 23. 8. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Bad Bevensen) .....	1200
		Bek. 30. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme]) .....	1200
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 23. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Lohne) .....	1200
		Bek. 24. 8. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Elsflether Werft AG) .....	1200
		Bek. 25. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH) .....	1201
		Bek. 29. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Lohne) .....	1201
		Bek. 29. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Hemmelte) .....	1201
		Bek. 6. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bodenkontor Steinhöhe GmbH, Ganderkesee) .....	1201
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	1202

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 29. 8. 2017 — 203-11700-5 PRY —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main ernannten Frau Nilda Fatima Acosta Garcete am 19. 7. 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Bockenheimer Landstraße 51—53  
17. OG, Rhein-Main-Center  
60325 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 97783615  
Fax: 069 97946632  
E-Mail: congalpy@congalpy.de  
Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9.30 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1184

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 9. 8. 2017 — 43-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

**Bezug:** RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1204)  
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 15. 8. 2017 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 148 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„148	Thorenz, Ronald, ÖbVI a. D.,	Osterholz-
	Abwicklung durch ÖbVI Carsten Bruns	Scharmbeck“.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1184

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Kurorte****Bek. d. MF v. 25. 8. 2017 — VD3-03541/0-1 —**

**Bezug:** Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 20. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1048)

Nummer 3 der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 25. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. Bei dem Mitgliedstaat Italien wird nach dem Kurort „Montegrotto“ der Kurort „Montepulciano“ angefügt.

- Nach dem Mitgliedstaat Italien wird der folgende Mitgliedstaat mit Kurort eingefügt:  
„Kroatien: Cres“.
- Bei dem Mitgliedstaat Slowakei wird vor dem Kurort „Piestany“ der Kurort „Dudince“ eingefügt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1184

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Richtlinie für die Übernahme  
von Bürgschaften des Landes  
zur Förderung des Wohnungswesens  
(Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen)****Gem. Erl. d. MS u. d. MF v. 10. 8. 2017****— 504 -25102 —****— VORIS 65000 —**

**Bezug:** Gem. Erl. v. 26. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 204), geändert durch Gem. Erl. v. 4. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 473)  
— VORIS 65000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 4.2 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1184

**Melde- und Auskunftsordnung  
der Pflegekammer Niedersachsen****Bek. d. MS v. 23. 8. 2017 — 104-41070/08/2-8 —**

Die am 19. 7. 2017 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Melde- und Auskunftsordnung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 23. 8. 2017 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1184

**Anlage****Melde- und Auskunftsordnung  
der Pflegekammer Niedersachsen****§ 1 Meldepflicht**

(1) Kammermitglieder i. S. d. § 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 261 ff.) unterliegen der Meldepflicht.

(2) Der Meldepflicht müssen Kammermitglieder innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nachkommen.

**§ 2 Verwendung von Meldebögen**

Die meldepflichtige Person hat den Meldebogen der Pflegekammer Niedersachsen (**Anlage**) mit den in § 4 genannten Angaben zu versehen, zu unterschreiben und der Pflegekammer Niedersachsen zusammen mit den in § 5 genannten Nachweisen zuzuleiten. Auf dem Meldebogen ist anzugeben, wann er ausgefüllt wurde.

### § 3 Änderungsmeldung

(1) Die meldepflichtige Person hat Änderungen bei den nach § 4 meldepflichtigen Umständen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Frist mittels des Meldebogens der Pflegekammer Niedersachsen mitzuteilen.

(2) Ändern sich in § 4 genannte Umstände, hat die meldepflichtige Person die Nachweise innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Frist gegenüber der Pflegekammer Niedersachsen zu erbringen.

(3) Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Kammermitgliedschaft ergeben sich aus § 2 Abs. 2 PflegeKG.

### § 4 Meldepflichtige Angaben und Umstände

(1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Angaben (vgl. § 36 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG) zu machen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Dienst- und Privatanschrift,
6. dienstliche und private Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse,
7. Berufsbezeichnungen,
8. Weiterbildungsbezeichnungen.

(2) Weitere Angaben, die im Meldebogen abgefragt werden, sind freiwillig.

### § 5 Nachweispflicht

(1) Über die meldepflichtigen Angaben und Umstände hat die meldepflichtige Person geeignete Nachweise zu erbringen.

(2) Bei berechtigten Zweifeln kann die Pflegekammer Niedersachsen insbesondere die Vorlage der Originalurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung und — soweit erforderlich — weitere Nachweise verlangen.

### § 6 Allgemeine Auskunftspflicht

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeKG ist jedes Kammermitglied verpflichtet, der Kammer auf Anforderung die sonstigen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforder-

lich sind. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 PflegeKG bleibt davon unberührt.

### § 7 Versäumnis der Melde- und Auskunftspflicht

Zur Durchsetzung der Melde- und Auskunftspflicht kann die Pflegekammer Niedersachsen unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der mitteilungs-pflichtigen Person nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen.

### § 8 Besondere Melde- und Auskunftspflichten

Nach § 42 Abs. 2 PflegeKG sind Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und sonstige Arbeitgeber von Kammermitgliedern, die dort ihren Beruf ausüben (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PflegeKG) verpflichtet, der Kammer auf Anforderung des Vorstandes des Errichtungsausschusses die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 genannten Daten zur Erfassung der Kammermitglieder zu übermitteln. Der nach Satz 1 meldepflichtige Arbeitgeber teilt dem Kammermitglied Inhalt und Empfänger der übermittelten Daten mit, § 7 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro festgesetzt werden kann.

### § 9 Dokumentation und Auskunftsrecht

(1) Die Pflegekammer Niedersachsen legt für jede gemeldete Person eine Mitgliedsakte an, die nach den Bestimmungen des organisatorischen und technischen Datenschutzes sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren ist. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Aushändigung der Mitgliedsakte an die gemeldete Person ist nicht gestattet, jedoch steht ihr während der üblichen Geschäftszeiten der Pflegekammer Niedersachsen das Recht auf Einsichtnahme in ihre Mitgliedsakte zu. Zu diesem Zweck kann nach Aufforderung der gemeldeten Person ein kostenpflichtiger elektronischer Auszug erstellt werden.

(2) Die Pflegekammer Niedersachsen führt ein Mitgliedsverzeichnis und stellt jedem Mitglied einen Mitgliedsausweis zur Verfügung.

### § 10 Inkrafttreten

Die Melde- und Auskunftsordnung ist durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**MELDEBOGEN**

Die Daten werden aufgrund § 5, § 42 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 261 ff.) i. V. m. der Melde- und Auskunftsordnung der Pflegekammer Niedersachsen erhoben.

Bei den zu machenden Angaben handelt es sich mit Ausnahme der mit \* gekennzeichneten Angaben um Pflichtangaben.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen. Die Daten werden elektronisch gespeichert.

Erstmeldung  Veränderungsmeldung

Stammdaten	
Name	
Vorname(n)	
Geburtsname/ ggf. frühere Namen	
Titel*	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> sonstiges:

Dienstadresse	Seit wann:
Name der Einrichtung	
Freiberuflich tätig	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Dienstort	
Telefon/Fax <sup>1</sup>	
E-Mail <sup>1</sup>	

Privatadresse	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon/Fax <sup>1</sup>	
E-Mail <sup>1</sup>	
Post bitte senden an per	<input type="checkbox"/> an Privatanschrift <input type="checkbox"/> an Dienstanschrift <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Fax
Mobil privat*	



**K. Ministerium für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**

**Änderung oder Aufhebung  
von Naturschutzgebietsverordnungen;  
Zuständige Behörden**

**RdErl. d. MU v. 24. 8. 2017 — 29-01462-3 —**

**— VORIS 28100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 13. 5. 2009 (Nds. MBl. S. 1000), geändert durch  
RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 874)  
— VORIS 28100 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 24. 8. 2017 wie folgt geändert:

Die Zeile

„WE 225	Neuringer Wiesen	Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim	Landkreis Emsland“
---------	---------------------	---	-----------------------

wird gestrichen.

An die  
unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1188

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Namensänderung der  
„Kulturstiftung der Sparkasse Hildesheim“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 8. 2017  
— 11741-K 21 —**

Mit Schreiben vom 28. 8. 2017 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Kulturstiftung der Sparkasse Hildesheim“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Kulturstiftung der Sparkasse für die Region Hildesheim“.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1188

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen [Ems])**

**Bek. d. LBEG v. 4. 8. 2017  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0016 —**

Die Firma ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 9, 49808 Lingen/Ems, beabsichtigt auf der Sammelstelle 2 am Betriebsplatz Scheerhorn/Erdölfeld Scheerhorn die Errichtung und den Betrieb eines BHKW 5 als Ersatz der BHKW 1 bis 3, die abgebaut werden sollen. Als neues BHKW 5 ist ein „GE Jenbacher“-Modell vom Typ JGC 320 mit einer elektrischen Nennleistung von 1 063 kW und 2 716 kW Feuerungswärmeleistung vorgesehen. Es handelt sich um ein BHKW mit Gasmotor.

Es werden derzeit vier BHKW-Module mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 5,3 MW betrieben, um das bei der Aufbereitung des Erdöls anfallende Erdölbegleitgas zu verwerten.

Das geplante BHKW 5 ist baugleich mit dem BHKW 4. Durch den Ersatz der Module BHKW 1 bis 3 erhöht sich die benötigte Feuerungswärmeleistung geringfügig auf 5,4 MW (2 x 2 716 kW).

Der Standort des Vorhabens liegt im Landkreis Grafschaft Bentheim auf dem Gebiet der Gemeinde Hoogstede.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermit-

teln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind auch im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt- kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1188

**Landeswahlleiterin****Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 8. 2017 — LWL-11401/2.2.10 —**

**Bezug:** Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 10. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 900)

Die Nummern 43, 47, 51 und 52 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„43	Hannover-Land I	Regionsangestellter Kranz	Regionsangestellter Schäfer	Region Hannover Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
47	Hannover-Land II	wie Nr. 43	wie Nr. 43	wie Nr. 43
51	Helmstedt — Wolfsburg	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Herzog	Kreisverwaltungsrat Nöldner	Landkreis Helmstedt Südtor 6 38350 Helmstedt a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
52	Goslar — Northeim — Osterode	Landrätin Klinkert-Kittel	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Richert	Landkreis Northeim Medenheimer Straße 6/8 37154 Northeim a: 05551 708-374 b: 05551 708-9104 c: wahlen@landkreis-northeim.de“.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1189

**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses  
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag  
der 18. Wahlperiode****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 4. 9. 2017  
— LWL 11411/4.1.8 —**

**Bezug:** Bek. v. 19. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 709)

1. Gemäß § 3 Abs. 6 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich die Zusammensetzung des für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode gebildeten Niedersächsischen Landeswahlausschusses bekannt:

<b>Vorsitzende:</b>	<b>Stellvertretende Vorsitzende:</b>
Ltd. Ministerialrätin Ulrike Sachs Landeswahlleiterin	Oberregierungsrätin Dr. Antje Hennings Stellvertretende Landeswahlleiterin
<b>Beisitzerin oder Beisitzer:</b>	<b>Stellvertretende Beisitzerin oder Stellvertretender Beisitzer:</b>
Christian Meyer 31787 Hameln	Wiltrud Kuchenbecker 31515 Wunstorf
Andreas Sobotta 30453 Hannover	Signe Stiewe 31787 Hameln
Georg-Michael Brockmeyer 30173 Hannover	Norman Ilsemann 30167 Hannover
Beata Suchanek 30952 Ronnenberg	Ulrike Single 30449 Hannover

Martin Köne 21335 Lüneburg	Josef Voß 49074 Osnabrück
Robert Unkelhäusser 30938 Burgwedel	Silvia Franke 30179 Hannover
Vorsitzender Richter beim OVG Lüneburg Dieter Muhsman	Richterin beim OVG Lüneburg Michaela Obelode
Richter beim OVG Lüneburg Dr. Joachim Tepperwien	Richterin beim OVG Lüneburg Barbara von Seebach
<b>Schriftführerin:</b>	<b>Stellvertretende Schriftführerin:</b>
Oberregierungsrätin Dr. Antje Hennings	Regierungsinspektorin Merle Ennen
<b>Postanschrift:</b>	
Niedersächsische Landeswahlleiterin Lavesallee 6, 30169 Hannover	
Tel.: 0511 120-4788, -4790, -4792	
Telefax: 0511 120-4789	
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.	

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1189

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung des Mastes 71A  
in der 110 kV-Leitung Lüneburg—P Alvern  
und Anschluss an das Umspannwerk Ehlbeck**

**Bek. d. NLStBV v. 7. 7. 2017  
— P220-05020-39-UW Ehlbeck —**

Die AVACON AG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Errichtung des Mastes 71A in der 110 kV-Leitung LH-14-1168 Lüneburg—P Alvern und Anschluss an das Umspannwerk Ehlbeck“ im Landkreis Lüneburg anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im Folgenden: UVPG a. F. —, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1190

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Lichtwellenleiter-Tausch und punktuelle Masterhöhungen  
an der 110 kV-Leitung Ehra—Wittingen,  
Gemeinde Ehra-Lessien und Stadt Wittingen,  
Landkreis Gifhorn**

**Bek. d. NLStBV v. 8. 8. 2017  
— P220-05020-110-kV Ehra-Wittingen BA1 —**

Die LSW Netz GmbH & Co. KG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Lichtwellenleiter-Tausch und punktuelle Masterhöhungen an der 110 kV-Leitung Ehra—Wittingen, erster Bauabschnitt“ anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im Folgenden: UVPG a. F. —, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1190

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
an der Wesermarsch-Klinik Nordenham**

**Bek. d. NLStBV v. 22. 8. 2017 — 3332-30312/1-4 —**

Die NLStBV hat der HELIOS Klinik Wesermarsch GmbH am 23. 4. 2014, geändert am 21. 11. 2014 und am 21. 8. 2017, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Betriebsfreigabe gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 LuftVZO wurde am 15. 8. 2017 erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz HELIOS Klinik  
Wesermarsch GmbH
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
  - 1.1.1 Lage: Stadt Nordenham, 4 km  
süd-südwestlich der Stadtmitte  
an der Bundesstraße 212  
und der Kreisstraße 190  
nahe der Ortslage Esenshamm
  - 1.1.2 Flugplatz-  
bezugspunkt: Koordinaten: 53° 27'18,144" N  
08° 26'28,010" E  
Höhe: 2,12 m ü. NN  
Die Lagepläne\*) sind Bestand-  
teil dieser Genehmigung. Der  
Mittelpunkt des Landeplatzes  
stellt zugleich den Flugplatz-  
bezugspunkt dar.
  - 1.1.3 Betriebsflächen:
 

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF = touchdown and lift-off area):	Quadrat mit 15 m Kantenlänge Oberfläche: Pflaster Tragfähigkeit : 6 000 kg
Endanflug- und Startfläche (FATO = final approach and take-off area):	Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Auf- setzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umge- bender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheits- fläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.
  - An- und Abflug-  
grundlinien: 280°/100°  
Die Lage des An- und Abflug-  
bereichs ergibt sich aus dem  
Lageplan (Anlage 1\*).
- 1.2 Zugelassene  
Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen  
für mehrmotorige Drehflügler  
— bis zu einer Länge (über  
alles) von maximal 14,99 m,  
— die nach Flugleistungs-  
klasse 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen  
zur Durchführung von Flügen  
nach Sichtflugregeln bei Tag  
und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des  
Landeplatzes: Der Landeplatz dient als  
Sonderlandeplatz ausschließ-  
lich zur Durchführung von  
Starts und Landungen, die im  
unmittelbaren Zusammenhang  
mit medizinischen Hubschrau-  
ber-Noteinsätzen (HEMS)  
oder dem medizinischen  
Versorgungsauftrag  
des Krankenhauses stehen.

- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeit-  
raum von 20 bis 8 Uhr ist der  
Betrieb beschränkt auf HEMS.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem  
LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung  
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss  
vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflicht-  
versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von  
jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden  
abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung auf-  
rechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den  
Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis  
der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich  
kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet wer-  
den.

\*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1191

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g  
zur Änderung der Verordnung  
über die Widmung und Entwidmung von Deichen  
im Bereich des Ostedeichverbandes  
und des Deichverbandes Kehdingen-Oste  
in den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg (Wümme)  
und Stade**

**Vom 4. 8. 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich des Ostedeichverbandes und des Deichverbandes Kehdingen-Oste in den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade vom 10. 8. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 140), geändert durch Verordnung vom 19. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die nach § 1 gewidmeten Schutzdeiche sind in zwei Karten im Maßstab 1 : 60 000 (**Anlagen 1 und 2**) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

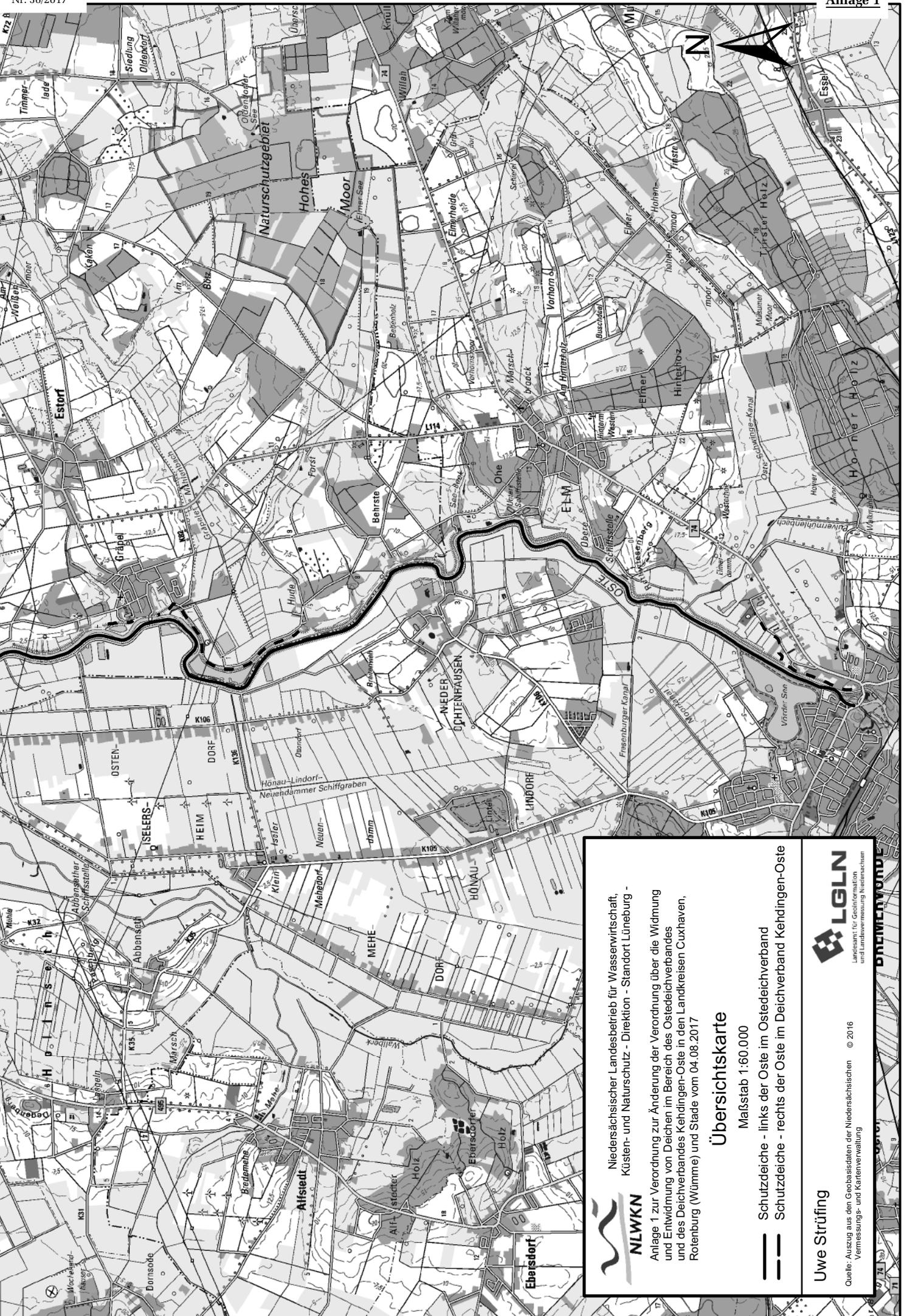
**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Lüneburg, 4. 8. 2017

S t r ü f i n g

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1191





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg -

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung  
und Entwicklung von Deichen im Bereich des Ostedeichverbandes  
und des Deichverbandes Kendingen-Oste in den Landkreisen Cuxhaven,  
Rotenburg (Wümme) und Stade vom 04.08.2017

### Übersichtskarte

Maßstab 1:60.000

- Schutzdeiche - links der Oste im Ostedeichverband
- Schutzdeiche - rechts der Oste im Deichverband Kendingen-Oste

### Uwe Strüfung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Kartenverwaltung © 2016



Landeskart für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

**OSTEDEICHEN**



Vogelschutzgebiet  
Osteriff Hullen

Nordkehdingen

Außen-  
Hörner

Außen-  
deich

Hörner

Neuhaus (Osterflecken)

Gaversdorf

Cadenberge

Oberndorf

Oederquart

Balje

Krummendeich

Außen-  
deich

Neuhaus (Osterflecken)

Gaversdorf

Cadenberge

Oberndorf

Oederquart

Balje

Krummendeich

Außen-  
deich

Neuhaus (Osterflecken)

Gaversdorf

Cadenberge

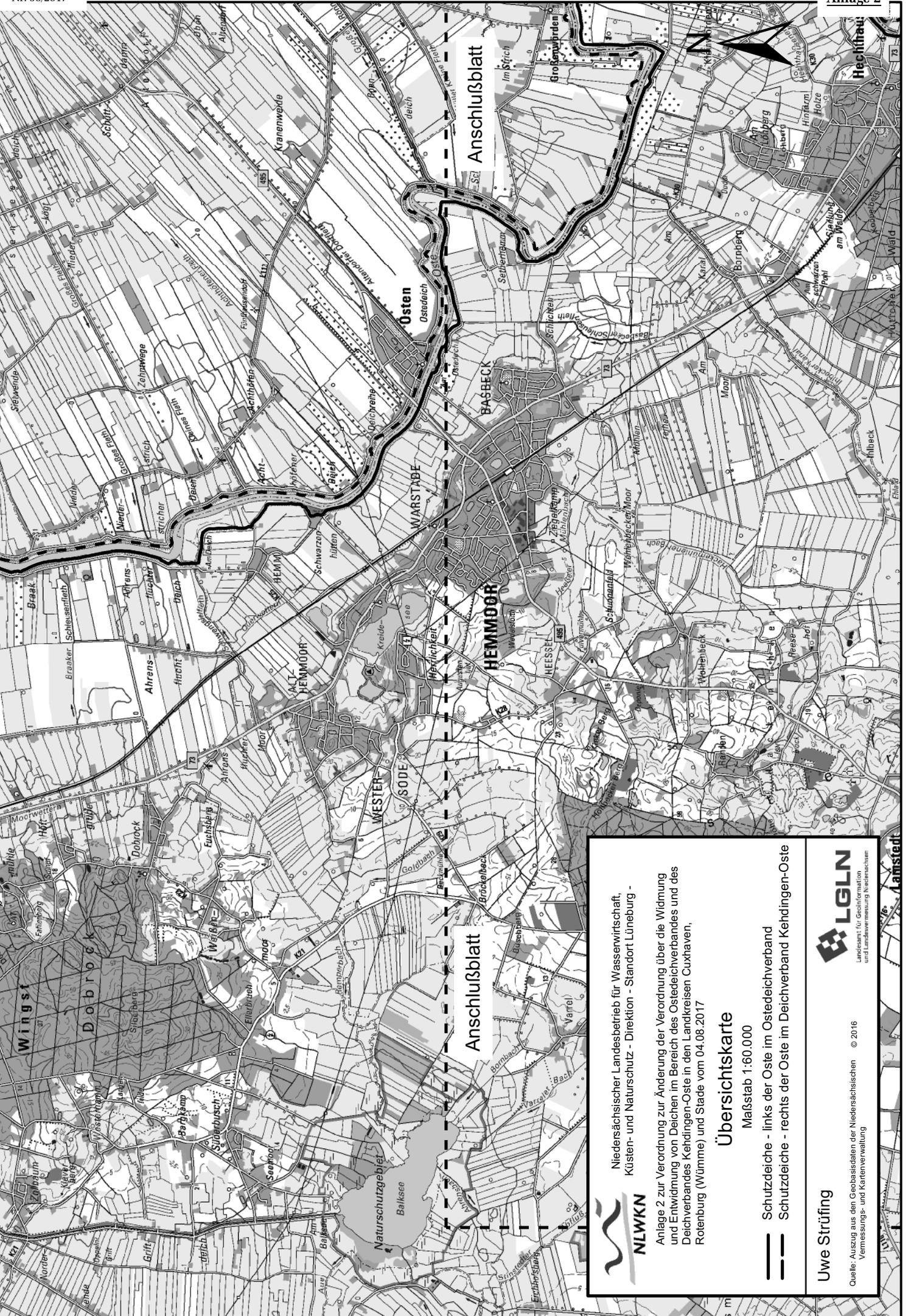
Oberndorf

Oederquart

Balje

Krummendeich

Außen-  
deich



**NLWKN**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg -

Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung  
und Entwidmung von Deichen im Bereich des Osterdeichverbandes und des  
Deichverbandes Kehdingen-Oste in den Landkreisen Cuxhaven,  
Rotenburg (Wümme) und Stade vom 04.08.2017

**Übersichtskarte**  
Maßstab 1:60.000

- Schutzdeiche - links der Oste im Osterdeichverband
- Schutzdeiche - rechts der Oste im Deichverband Kehdingen-Oste

**Uwe Strüfing**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Kartenverwaltung © 2016

**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

**Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches  
an der Aller im Stedorfer Deichverband  
bei der Ortslage Wahnebergen im Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 8. 2017  
— VI L 62210-210-002 —**

## A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für die Teilstrecke des Hochwasserdeiches des Stedorfer Deichverbandes an der linken Allerseite im Abschnitt von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 540 im Bereich der Ortslage Wahnebergen folgende Abmessungen festgesetzt:

### 1. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Abschnitt hat eine Länge von 540 m und beginnt am Bahndamm der Eisenbahnbrücke und schließt an die Verdener Straße (Kreisstraße 14) an.

### 2. Abmessungen des Deiches

#### 2.1 Sollmaße des Deiches

Die Sollhöhe des Deiches fällt von NN + 16,00 m (Deich-km 0 + 000) auf NN + 15,57 (Deich-km 0 + 540).

Die Deichkronenbreite im Abschnitt von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 135 beträgt 4,5 m. In diesem Abschnitt verläuft auf der Deichkrone ein Radweg in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 2,5 m. Im Abschnitt von Deich-km 0 + 135 bis Deich-km 0 + 540 beträgt die Kronenbreite 3,0 m und ist unbefestigt. Im gesamten Abschnitt ist eine Querneigung der Deichkrone zur Entwässerung vorzusehen. Die durchgängige Böschungsneigung des Deiches beträgt beidseitig 1 : 3 oder flacher.

#### 2.2 Deichverteidigungsweg

Im gesamten Abschnitt ist von der Kreisstraße 14 bis zum Bahndamm binnenseitig ein Deichverteidigungsweg in Betonbauweise in einer Breite von 3,0 m mit einem Quergefälle von 3 % vorzusehen. Bei Deich-km 0 + 000 endet der Deichverteidigungsweg als Wendehammer. Die Befestigung ist gemäß den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) für eine Belastung von 44 t vorzusehen.

#### 2.3 Entwässerung

Zur Abführung des anfallenden Sicker-, Qualm- und Oberflächenwassers im Abschnitt von Deich-km 0 + 068 bis Deich-km 0 + 515 ist der vor Ort vorhandene Entwässerungsgraben zu nutzen. Von Deich-km 0 + 000 bis 0 + 068 sind ein Deichentwässerungsgraben mit einer Tiefe von mindestens 0,3 m und Böschungsneigungen von 1 : 2 herzustellen. Die Abführung des Wassers erfolgt über ein vorhandenes Kleinschöpfwerk in Wahnebergen.

#### 2.4 Bauwerke

Die Deichrampe bei Deich-km 0 + 286 wird in einer befahrbaren Breite von 3,0 m mit einer Neigung von 1 : 10 in Verbundsteinpflaster hergestellt. Die seitliche Begrenzung er-

folgt durch Tiefbordsteine mit Betonrückenstütze. Die Befestigung ist gemäß den RLW für eine Belastung von 44 t vorzusehen.

Die Deichrampe bei Deich-km 0 + 135 wird in einer befahrbaren Breite von 3,0 m in Verbundsteinpflaster hergestellt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch Tiefbordsteine mit Betonrückenstütze. Die Neigung beträgt beidseitig 1 : 17. Die Befestigung der Rampe erfolgt nach den Vorgaben der Deutschen Bahn AG. Gemäß den RLW ist eine Mindestbelastung von 44 t vorzusehen.

### 3. Anlagen

Anlage 1 (Übersichtsplan) als **Anlage** zur Festsetzung im Maßstab 1 : 25 000.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung:

- Antragsunterlagen\*) des Stedorfer Deichverbandes vom 2. 8. 2017,
- Anlage 1\*) (Erläuterungsbericht),
- Anlage 2.3\*) (Lageplan): Maßstab 1 : 1 000,
- Anlage 2.4.1\*) (Längsschnitt): Maßstab 1 : 100,
- Anlage 2.4.2\*) (Mindestprofile, Regelprofile, Querprofile)  
(Blatt 1, 2.1, 2.2, 3.1 bis 3.5): Maßstab 1 : 200, 1 : 100 und 1 : 50.

Die Anlagen können beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 76, 27283 Verden/Aller, und beim Stedorfer Deichverband, In Rieda 36, 27283 Verden/Aller, von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### B. Begründung

Der Neubau des Allerdeiches in diesem Abschnitt wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. 12. 2008 genehmigt. Durch den jetzt geplanten Bau eines Radweges auf einem Teilabschnitt des Hochwasserdeiches, den Umbau einer Deichrampe und den Neubau einer Deichrampe wurde eine Neufestsetzung nach § 4 NDG erforderlich.

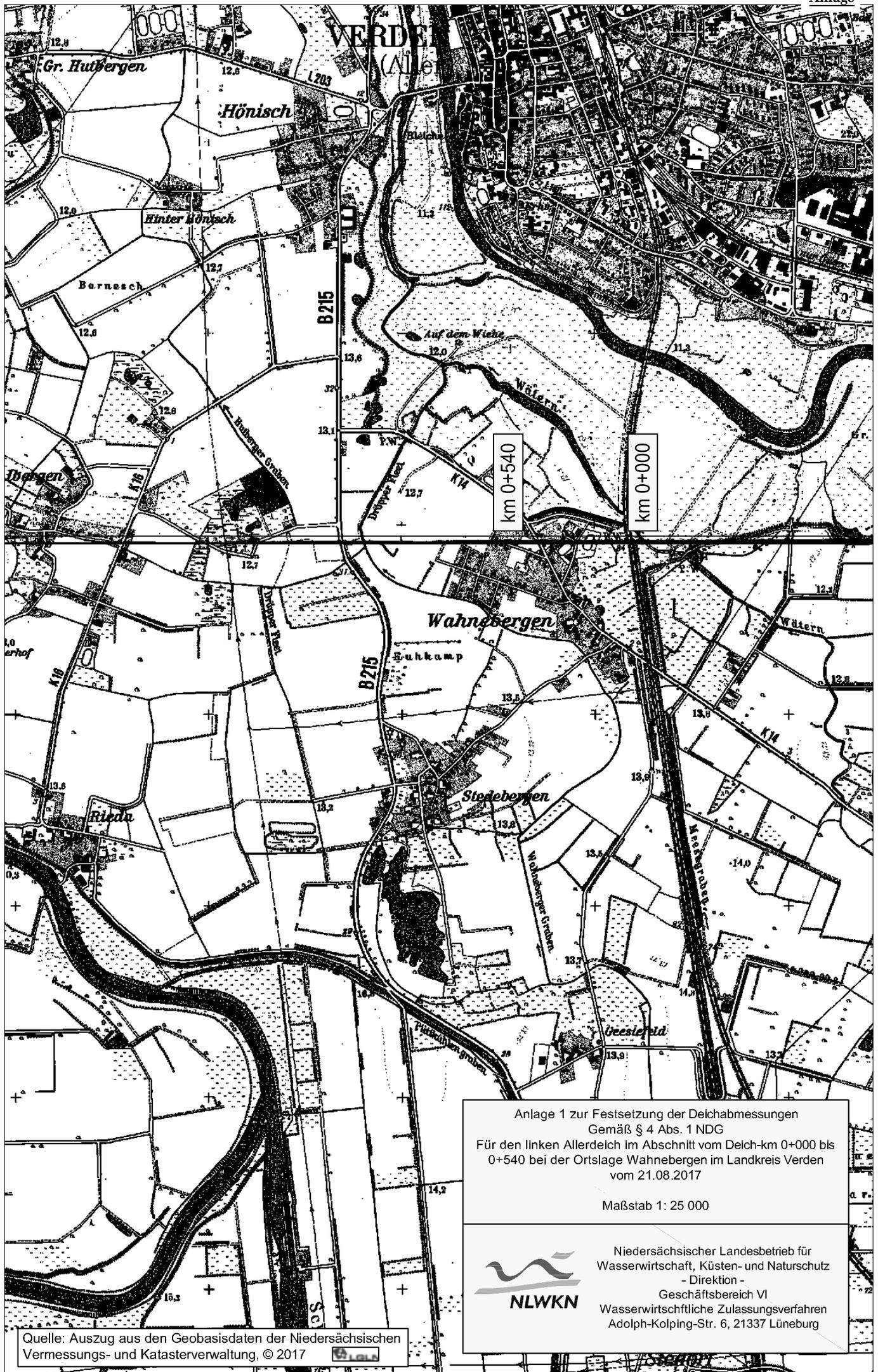
Der Stedorfer Deichverband wurde als Träger der Deichunterhaltung nach § 4 Abs. 1 NDG angehört.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

\*) Hier nicht abgedruckt.



Anlage 1 zur Festsetzung der Deichabmessungen  
 Gemäß § 4 Abs. 1 NDG  
 Für den linken Allerdeich im Abschnitt vom Deich-km 0+000 bis  
 0+540 bei der Ortslage Wahnbergen im Landkreis Verden  
 vom 21.08.2017

Maßstab 1: 25 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 - Direktion -  
 Geschäftsbereich VI  
 Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
 Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren  
der Dr. Paul Lohmann GmbH KG**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 9. 2017  
— VI H 3-62011-927-001 —**

**Bezug:** Bek. v. 7. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 713)

Die Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, hat die Neuerteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. den §§ 2 ff. IZÜV für den Standort Emmerthal beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnis-Antrags ist die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die Weser. Antragstellerin ist die Dr. Paul Lohmann GmbH KG.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren in Form der Auslegung der Antragsunterlagen ist abgeschlossen. Da hierzu keine Einwendungen eingereicht worden sind, findet gemäß § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am 27. 9. 2017 nicht statt.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1198

**Niedersächsische Landesmedienanstalt**

**Haushaltsergebnis 2016**

**Bek. d. NLM v. 6. 9. 2017**

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2016 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

<b>A Einnahmen</b>	
1. Eigene Einnahmen	9 815 170,79 EUR
2. Übertragungseinnahmen	52 500,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	403 706,30 EUR
	<b>10 271 377,09 EUR</b>
<b>B Ausgaben</b>	
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	2 244 246,64 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	595 464,73 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 043 050,99 EUR
7. Baumaßnahmen	15 134,33 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	40 543,30 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	135 000,00 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	1 007 346,92 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	4 145 773,81 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	847 382,11 EUR
	<b>10 201 742,83 EUR</b>
<b>C Zwischensumme</b>	<b>69 634,26 EUR</b>
<b>D Ausgabereste</b>	
1. Summe der aus dem Jahr 2015 übertragenen Ausgabereste	381 189,63 EUR
2. Summe der in das Jahr 2017 zu übertragenden Ausgabereste	—419 079,00 EUR
<b>Gesamtbetrag der Ausgabereste</b>	<b>—37 889,37 EUR</b>
<b>E Einnahmeüberschuss</b>	<b>31 744,89 EUR</b>

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1198

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Sapemus Chemie GmbH, Springe)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 9. 2017  
— H 17-044-01 —**

Die Firma Sapemus Chemie GmbH, Philipp-Reis-Straße 22, 31832 Springe, hat mit Schreiben vom 6. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen für die Span- und Faserplattenindustrie auf dem Grundstück in 31832 Springe, Gemarkung Springe, Flur 6, Flurstück 11/48, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Steigerung der Produktionsleistung von 19 500 t/a auf 35 000 t/a Formaldehydharzen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **13. 9. bis zum 13. 10. 2017 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Springe, Baudezernat, Zimmer 19, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 12 Uhr und  
13.30 bis 16 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 9. 2017** und endet mit Ablauf des **13. 11. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, dem 3. 1 2018, ab 10.00 Uhr,  
in der Grundschule „Hinter der Burg“,  
Hinter der Burg 3,  
31832 Springe.**

Sollte die Erörterung am 3. 1. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1198

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

### **Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 6. 9. 2017  
— 40501/44 —**

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 24. 5. 2017 (BAnz AT 06.07.2017 B7) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen bekannt gemacht:

#### **1. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen**

##### **1.1 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7200**

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:

- Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung
- Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

- Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur TA	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur TL	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	—40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Modul Messwert:	Version 1.2 vom 16. 9. 2015
Firmware:	Version 1.0.1019 vom 12. 6. 2016

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 14. 7. 2016 (BAnz AT 01.08.2016 B12, Kapitel I Nummer 1.1).
2. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 315

Prüfbericht:

Prüfbericht-Nr.:

M-BI 1191-01/16-V1 vom 14. 12. 2016

1.2 Kombinationsmessgerät Typ ECOM B+

Hersteller:

rbr Messtechnik GmbH, Iserlohn

Messkomponenten:

- Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung
- Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur TA	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur TL	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	—40 bis 190 Pa
Druck (Differenz)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversion:

V1.5 vom 1. 7. 2016

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 3. 7. 2013 (BAnz AT 23.07.2013 B5, Kapitel I Nummer 1.2).

2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.  
 Prüfinstitut:  
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
 Prüfkennzeichen:  
 TÜV By RgG 314  
 Prüfbericht:  
 Prüfbericht-Nr.:  
 M-BI 1153-01/16-V1 vom 14. 12. 2016

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1199

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
 (Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Bad Bevensen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 8. 2017  
 — 5080007-2016-LG-15 ta —**

Die Firma Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, 29549 Bad Bevensen, hat mit Schreiben vom 15. 1. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29549 Bad Bevensen, Gemarkung Gollern, Flur 2, Flurstücke 83/3 und 83/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Umwidmung des Notfall-BHKW zu einem Regel-BHKW mit 820 kW Feuerungswärmeleistung (345 kW el.) für die bedarfsgerechte Stromproduktion,
- der Einbau eines Katalysators in der Abgasleitung des BHKW,
- die Änderung der Einsatzstoffe und Stoffmengen durch zusätzlichen Einsatz von bis zu 5 t/d (1 825 t/a) Geflügelmist,
- die Umnutzung der beiden abgedeckten Ligavatoren zur Lagerung von Gärresten und
- der Austausch des Gasspeicherdachs am Fermenter gegen ein Gasspeicherdach mit 3 367 m<sup>3</sup> Speichervolumen als Tragluftfoliensystem.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1200

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
 Öffentliche Bekanntmachung  
 (Specht Baustoffhandel, Transport und  
 Entsorgung GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme])**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 8. 2017  
 — 5080068-2016-LG-18 —**

**Bezug:** Bek. v. 8. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1133)

In dem mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Verfahren bezüglich des Antrags der Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-

Guericke-Straße 8—10, 27356 Rotenburg/Wümme, zur wesentlichen Änderung einer Bauschuttrecyclinganlage in 27357 Rotenburg (Wümme) werden das Datum des Endes der Einwendungsfrist auf den **27. 10. 2017** und der Erörterungstermin auf den **15. 11. 2017** geändert.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1200

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
 (Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH Co. KG, Lohne)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 8. 2017  
 — OL 16-152-01 —**

Die Firma Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH Co. KG, Brägeler Straße 110, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 6. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Hähnchen am Standort in 49393 Lohne, Brägeler Straße, Gemarkung Lohne, Flur 22, Flurstücke 256, 257/1, 257/2, 262, 263/4, 263/5, 264/17, 264/19, 264/20, 264/21, 266/3, 266/6, 266/11, 266/16 und 277/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Wiederaufbau und der Wiederinbetriebnahme der Schlachthanlage mit Nebeneinrichtung (Ammoniakkälteanlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Durch den Antrag kommt es nicht zu einer Erhöhung der bereits genehmigten Kapazität. Durch die Neuplanung der Anlage wird diese effizienter hinsichtlich der elektrischen Versorgung, der Gebäudetechnik und der Kältetechnik. Durch den Neubau werden baulich getrennte Abschnitte entstehen, die die Sicherheit der Anlagen erhöhen. Die Emissionsorte der Anlage erhöhen sich nicht und auch einzelne Immissionsorte sind nicht stärker belastet als durch den genehmigten Bestand.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1200

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
 (Elsflether Werft AG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 8. 2017  
 — OL 16-228-01 —**

Die Elsflether Werft AG, Am Tidehafen 3, 26931 Elsfleth, hat mit Schreiben vom 30. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 120 m am Standort in 26931 Elsfleth, Am Tidehafen 3, Gemarkung Elsfleth, Flur 11, Flurstücke 208/25, 208/13, 208/14, 208/24 und 208/34, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- der Anbau/die Erweiterung der Werkhalle um die Tischlerei,
- der Neubau einer Lagerhalle,
- die Aufstockung des Bürogebäudes,

– der Rückbau eines Helgens sowie die Errichtung und der Betrieb eines Lagerplatzes an gleicher Stelle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1200

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 8. 2017  
– OL 17-103-01 –**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH hat mit Schreiben vom 12. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von 1 070,3 t Lebendgewicht am Tag am Standort in 49733 Haren, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6 und 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- der Einbau einer MSM-Produktionsanlage (mechanically separated meat),
- die Aufstellung eines Stickstofftanks,
- die Änderung der Produktionszeiten im Bereich der MSM-Produktionsanlage und
- die Erweiterung der genehmigten Kälteanlage 2 „Verbraucher“ um sieben Plattenfroster.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragten Änderungen erfolgen innerhalb von bestehenden Gebäuden. Es sind keine beurteilungsrelevanten Veränderungen bei Lärm- oder Geruchsemissionen zu erwarten und die Anlage fällt nicht unter die 12. BImSchV. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1201

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Lohne)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 8. 2017  
– OL 16-250-01 –**

**Bezug:** Bek. v. 27. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1099)

Die Firma Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Gewerbe-ring 20, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel-erzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktions-

kapazität von 550 t pro Tag auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Gemarkung Lohne, Flur 28, Flurstücke 1/20, 4/17, 4/16 und 5/9, beantragt.

Die mit Bezugsbekanntmachung angegebene Einwendungsfrist beginnt am **17. 8. 2017** und endet mit Ablauf des **18. 10. 2017**.

– Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1201

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Hemmelte)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 8. 2017  
– 40211/1-7.21-35; OL 17-002-01 –**

**Bezug:** Bek. v. 31. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1100)

Die Firma Friedrich Diekgerdes Landhandels GmbH, Bahnhofstraße 61, 49688 Hemmelte, hat mit Schreiben vom 30. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln in Hemmelte auf dem Grundstück Bahnhofstraße 61, Gemarkung Lastrup, Flur 33, Flurstücke 170/18, 170/19, 171/52 und 171/53, beantragt.

Die mit Bezugsbekanntmachung angegebene Einwendungsfrist beginnt am **26. 9. 2017** und endet mit Ablauf des **25. 10. 2017**.

– Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1201

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bodenkontor Steinhöhe GmbH, Ganderkesee)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2017  
– 62811-11/4-2 –**

Die Firma Bodenkontor Steinhöhe GmbH, Industriepark 6 a, 27777 Ganderkesee, hat mit Schreiben vom 7. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Mineralstoffdeponie Haschenbrok am Standort 26197 Großenkneten, Ortsteil Döhlen, Gemarkung Großenkneten, Flur 4, Flurstücke 46, 47, 50, 51, 52, 53/2, 54/3, 55/2 und 56/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung des Konzepts der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die ergänzenden Unterlagen zielen darauf ab, die aufgezeigten artenschutzrechtlichen Zweifel bei dem Vorhaben zu entkräften und die Bewertungsmaßstäbe für Qualität und Quantität der Maßnahmenflächen für die vom Vorhaben betroffenen Amphibien und die Avifauna nachvollziehbar herzuleiten.

Die geplanten CEF-Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Bei dem Vorhaben wird eine bisher intensiv genutzte Fläche von 50 000 m<sup>2</sup> in einem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Gebiet umgewandelt in einen Gewässer- und Landlebensraum für Amphibien und andere geschützte Tiere. Die Maßnahmen führen zu deutlich positiven Effekten im Hinblick auf eine Reihe von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Feldlerche, Flussregenpfei-

fer usw. Der Ausgangszustand der zusätzlichen Maßnahmenflächen ist von lediglich geringem bis mittlerem Wert für Natur und Landschaft. Betroffen sind insbesondere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Die Maßnahmen wirken sich insgesamt positiv auf Natur und Landschaft aus. Die dafür erforderlichen Baumaßnahmen sind vom Aufwand her vergleichbar mit der bisher jährlich durchgeführten Feldbestellung. Auswirkungen über das Baufeld hinaus sind nicht feststellbar. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Die Herichtung des Habitats hat keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Schutzgebiete der Anlage 3 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1201

## Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 106, Referatsteil 106.2 „Aufsicht über die Landwirtschaftskammer, Einzelbetriebliche Förderung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst die verwaltungs-, verfahrens- und haushaltsrechtliche Durchführung einzelbetrieblicher Förderungsprogramme für landwirtschaftliche Unternehmen als Förderungsempfänger.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm, welches als Teil des EU-Entwicklungsprogramms PFEIL sowie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durchgeführt wird. Die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens und die Kontrolle der Antragsteller obliegt der LWK (Bewilligungsbehörde). Für die Durchführung des Programms steht eine spezielle DV-Anwendung zur Verfügung.

Zur verwaltungsverfahren- und haushaltsrechtlichen Durchführung gehören insbesondere

- die Erstellung der VV (Förderungsrichtlinie nach dem Verfahren gemäß § 44 LHO, Besondere Dienstanweisung auf der Grundlage der Investiven Dienstanweisung und der Zahlstellendienstan-

weisung einschließlich aller für das Verfahren erforderlichen Vordrucke),

- die Ausübung der Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörde (Durchsetzung und Überprüfung der Anwendung der VV gegenüber der Bewilligungsstelle, Beratung bei Fragen und Problemen),
- die Bewirtschaftung der EU-Haushaltsmittel und der GAK-Mittel (Einplanung, Zuweisung, Überwachung, Berichterstattung),
- die Fertigstellung und die Weiterentwicklung der DV-Anwendung.

Der Dienstposten umfasst im Weiteren die Durchführung von Hilfsmaßnahmen für betroffene Betriebe in Katastrophenfällen, wozu ebenfalls die o. g. Aufgaben zählen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Eine mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Niedersächsischen Landesverwaltung, mit praktischen Kenntnissen im Landshaushaltsrecht und im EU-Recht sind von Vorteil.

Ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sind erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1003 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 28. 9. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Wolkenhauer, Tel. 0511 120-2240, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 36/2017 S. 1202

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**